Energieprodukte 2026
St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

Energie- und HKN Produkte für Rücklieferungen

RES E 2
RES EM 3
RES MKF 4
RES HKN 5

ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG
Vadianstrasse 50 | P.F. 2041 | CH-9001 St.Gallen | T +41 71 229 51 51 | info@sak.ch | sak.ch
CHE-114.776.923 MWST | IBAN: CH98 0900 0000 9000 0832 3 | BIC: POFICHBEXXX

RES E

Produktbeschreibung
Das Rücklieferprodukt RES E gilt für Rücklieferungen von Eigenerzeugungsanlagen mit einer Modulleistung **bis zu 150 Kilowatt (kW)**.

Preise
Für Anlagen bis zu 150 kW gilt entweder die Mindestvergütung oder der BFE-Referenzmarktpreis pro Quartal.

Rücklieferprodukt	Einheit	RES E
Vierteljährlicher BFE Referenzmarktpreis gem. Art. 15 EnFV (Link)	[Rp./kWh]	BFE Referenzmarktpreis
Mindestvergütung gem. EnV Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis}		
PV < 30 kW	[Rp./kWh]	6.00
PV ≥ 30 kW mit Eigenverbrauch (in Abhängigkeit der Anlagengrösse):		
PV < 30 kW	[Rp./kWh]	6.00
PV ≥ 30 kW	[Rp./kWh]	0.00
Beispiel: PV 90 kW mit Eigenverbrauch: (30 * 6 + 60 * 0)/90 = 2.00 Rp./kWh		
PV ≥ 30 kW ohne Eigenverbrauch	[Rp./kWh]	6.20
Wasserkraftanlagen	[Rp./kWh]	12.00

Die Publikation der Referenzmarktpreise erfolgt in der zweiten Woche nach Quartalsende. Preise exkl. MWST

Grundlagen und Anwendung
Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Empfehlungen und Vollzugshilfen gemäss BFE, die Reglemente der SAK sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB). Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen anwendbar. Die Erzeugungsanlagen von wirtschaftlich oder örtlich zusammenhängenden Betrieben gelten als eine Einheit mit zeitkoinzidenter Aufsummierung aller massgeblichen Daten des Energieverkehrs. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen.

Anschluss und Einspeisung der Energie
Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das SAK Netz ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der SAK festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der SAK eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Messeinrichtung
Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet.
Die Messeinrichtung umfasst die in den Netzanschlussbedingungen Niederspannung (NAB-NS) erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Zählerablesung und Verrechnung
Es gelten die analogen administrativen Regelungen der Bezugsprodukte der jeweiligen Spannungsebene. Die elektrische Arbeit (in MWh oder kWh) wird monatlich vergütet.

Allgemeine Bestimmungen
Neben diesem Produktblatt sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-SAK), die Allgemeine Lieferbedingungen elektrischer Energie für Kunden in Grundversorgung und verteilnetzgebundener Rücklieferungen (ALBG-SAK) sowie die Netzanschlussbedingungen Niederspannung (NAB-NS) oder Netzanschlussbedingungen Mittelspannung (NAB-MS) gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen
Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Ausnahmen bilden einzelne Regelungen des Mantelerlasses, welche mit einer kürzeren Anzeigefrist bereits ab 01.01.2026 zur Geltung kommen können.

Stand: August 2025, gültig ab 01.01.2026.

RES EM

Produktbeschreibung
Das Rücklieferprodukt RES EM gilt für Rücklieferungen von Eigenerzeugungsanlagen mit einer Modulleistung **ab 150 Kilowatt (kW)**.

Preise
Für Anlagen ab 150 kW gilt ausschliesslich der BFE-Referenzmarktpreis.

Rücklieferprodukt	Einheit	RES EM
Vierteljährlicher BFE Referenzmarktpreis gem. Art. 15 EnFV (Link)	[Rp./kWh]	BFE Referenzmarktpreis

Die Publikation der Referenzmarktpreise erfolgt in der zweiten Woche nach Quartalsende. Preise exkl. MWST

Grundlagen und Anwendung
Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Empfehlungen und Vollzugshilfen gemäss BFE, die Reglemente der SAK sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB). Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen anwendbar. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen.

Anschluss und Einspeisung der Energie
Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das SAK Netz ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der SAK festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der SAK eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Messeinrichtung
Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet.
Die Messeinrichtung umfasst die in den Netzanschlussbedingungen Niederspannung (NAB-NS) erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Zählerablesung und Verrechnung
Es gelten die analogen administrativen Regelungen der Bezugsprodukte der jeweiligen Spannungsebene. Die elektrische Arbeit (in MWh oder kWh) wird monatlich vergütet.

Allgemeine Bestimmungen
Neben diesem Produktblatt sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-SAK), die Allgemeine Lieferbedingungen elektrischer Energie für Kunden in Grundversorgung und verteilnetzgebundener Rücklieferungen (ALBG-SAK) sowie die Netzanschlussbedingungen Niederspannung (NAB-NS) oder Netzanschlussbedingungen Mittelspannung (NAB-MS) gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen
Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Ausnahmen bilden einzelne Regelungen des Mantelerlasses, welche mit einer kürzeren Anzeigefrist bereits ab 01.01.2026 zur Geltung kommen können.

Stand: August 2025, gültig ab 01.01.2026.

RES MKF

Produktbeschreibung
Das Rücklieferprodukt RES MKF gilt für Rücklieferungen von Eigenerzeugungsanlagen die durch die Mehrkostenfinanzierung gefördert werden.

Preise
Für die Vergütung der Rücklieferungsenergie gelten die nachstehenden Preisansätze:

Rücklieferprodukt		RES MKF
Einheitspreis (durchgehend)	[Rp./kWh]	15.00

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026. Preise exkl. MWST

Grundlagen und Anwendung
Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Empfehlungen und Vollzugshilfen gemäss BFE, die Reglemente der SAK sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB). Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen unabhängiger Produzenten mit Anspruch auf die Mehrkostenfinanzierung anwendbar. Die Erzeugungsanlagen von wirtschaftlich oder örtlich zusammenhängenden Betrieben gelten als eine Einheit mit zeitkoinzidenter Aufsummierung aller massgeblichen Daten des Energieverkehrs.

Anschluss und Einspeisung der Energie
Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das Netz der SAK ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der SAK festgelegt.
Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der SAK aufgenommen. In besonderen Fällen z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.
Als Rücklieferungsenergie gilt die den Eigenbedarf übersteigende Erzeugung. Bei mehreren Mess- und Übergabestellen werden die Rücklieferungen zeitgleich ermittelt, d.h. die Differenz von Eigenerzeugung und Eigenbedarf zeitkoinzident aufsummiert.

Messeinrichtung
Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet.
Die Messeinrichtung umfasst die in den Netzanschlussbedingungen Niederspannung (NAB-NS) erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Handhabung der Herkunftsnachweise
Für die Inanspruchnahme des Produkts RES MKF müssen die eingespeisten Mengen mittels Herkunftsnachweis (HKN) in der Datenbank HKN von Pronovo nachgewiesen sein. Der Produzent hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass seine Anlage in die Datenbank HKN aufgenommen wurde und dass die HKN nach den entsprechenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen bewirtschaftet werden. Bei MKF-Anlagen kann eine freiwillige Übertragung der HKN an die SAK erfolgen.

Allgemeine Bestimmungen
Neben diesem Produktblatt sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-SAK), die Allgemeine Lieferbedingungen elektrischer Energie für Kunden in Grundversorgung und verteilnetzgebundener Rücklieferungen (ALBG-SAK) sowie die Netzanschlussbedingungen Niederspannung (NAB-NS) oder Netzanschlussbedingungen Mittelspannung (NAB-MS) gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen
Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Stand: August 2025, gültig ab 01.01.2026.

RES HKN

Produktbeschreibung
Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN) aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaik-Anlagen (ohne Vergütung der Energie) in das Stromnetz der SAK.

Preise
Für die Vergütung der HKN aus Photovoltaik-Anlagen gelten die nachstehenden Preisansätze:

Rücklieferprodukt		RES HKN
Einheitspreis (durchgehend)	[Rp./kWh]	1.50

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026. Preise exkl. MWST

Was sind HKN?
In das Stromnetz eingespeiste Energiemengen in kWh, welche nicht am Ort einer Eigenproduktionsanlage benötigt bzw. verbraucht werden, können im Herkunftsnachweissystem der Pronovo AG deklariert werden.

Zur Deklaration der Herkunft der Energie werden sogenannte Herkunftsnachweise (HKN) verwendet. Diese werden von der Pronovo AG ausgestellt und zeigen auf, aus welcher Produktionsanlage und aus welcher Energiequelle der Strom stammt.

Voraussetzung zur Abnahme von HKN
Damit der Produzent seine HKN an die SAK verkaufen kann, müssen folgende Bedingungen durch den Produzenten kumulativ erfüllt sein:

- Die Photovoltaikanlage muss zwingend an das Stromnetz der SAK angeschlossen sein.
- Die Photovoltaikanlage wurde von einem Auditor beglaubigt und ist bei der Pronovo AG registriert und im HKN System erfasst. Das Original der Beglaubigung ist bei der Pronovo AG hinterlegt.
- Die Photovoltaikanlage wurde nach dem Jahr 2000 erstellt und ist somit naturemade star-zertifizierbar.
- Die Photovoltaikanlage ist nicht freistehend.
- Die Photovoltaikanlage erhält keine EVS (KEV)-Förderung.
- Die Photovoltaikanlage ist in Betrieb.

Unter Einhaltung der Eingabefristen werden die HKN ab dem folgenden Quartal abgenommen.

Es gelten folgende Eingabefristen:
- 15. November für die Abnahme der HKN per 1. Januar
- 15. Februar für die Abnahme der HKN per 1. April
- 15. Mai für die Abnahme der HKN per 1. Juli
- 15. August für die Abnahme der HKN per 1. Oktober

Der Antragssteller ist selbst dafür verantwortlich, dass sämtliche Angaben seinerseits stimmen und keinerlei gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Die SAK hält sich vollumfänglich schadensfrei.

Neue Photovoltaik-Anlagen, welche bei der SAK neu im System erfasst wurden, erhalten die Anmeldung zur HKN-Abnahme automatisch per Briefpost.

Abhängig der Marktsituation von HKN behält sich die SAK die Abnahme der HKN vor.

Allgemeine Bestimmungen
Neben diesem Produktblatt sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-SAK), die Allgemeine Lieferbedingungen elektrischer Energie für Kunden in Grundversorgung und verteilnetzgebundener Rücklieferungen (ALBG-SAK) sowie die Netzanschlussbedingungen Niederspannung (NAB-NS) oder Netzanschlussbedingungen Mittelspannung (NAB-MS) gültig und zu beachten.

Detailbestimmungen
Es gelten die jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übertragung der Herkunftsnachweise (HKN) von Produzenten auf die St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) unter www.sak.ch/downloads. Deren Änderung sowie gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.

Stand: August 2025, gültig ab 01.01.2026.